



ETAT DE FRIBOURG  
STAAT FREIBURG

Direction de la santé et des affaires sociales DSAS  
Direktion für Gesundheit und Soziales GSD

•••••  
E C A S  
K S V A

Office de l'assurance-invalidité  
Invalidenversicherungs-Stelle  
Fribourg - Freiburg

# Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen der Invalidenversicherungsstelle des Kantons Freiburg und den Sozialdiensten des Kantons Freiburg

## 1. Ziele

Diese Vereinbarung hat das vorrangige Ziel, den regelmässigen direkten und telefonischen Austausch zwischen den beteiligten Parteien zu entwickeln. Sie legt die Modalitäten der Zusammenarbeit fest, um die soziale und berufliche Wiedereingliederung der gemeinsam betreuten Personen zu fördern. Die spezifischen Ziele der Vereinbarung sind:

- Die gemeinsame Betreuung zu optimieren
- Einen effizienten Informationsaustausch unter Einhaltung der Datenschutzbestimmungen zu ermöglichen
- Die Schlüsselmomente der Zusammenarbeit und die Rollen der einzelnen Beteiligten zu koordinieren

Diese Vereinbarung soll jedoch nicht dazu dienen, strittige Fälle zu behandeln.

## 2. Geltungsbereich

Die Vereinbarung gilt für die Invalidenversicherungsstelle des Kantons Freiburg (nachfolgend: IV-Stelle), die regionalen Sozialdienste des Kantons Freiburg sowie für die folgenden spezialisierten Freiburger Sozialdienste: Le Tremplin, Caritas Schweiz, einschliesslich der Rechtsberatungsstelle – RBS, und ORS (nachfolgend: Sozialdienste).

## 3. Instrumente

Um die Zusammenarbeit zu erleichtern, werden die folgenden konkreten Instrumente zur Verfügung gestellt, die integraler Bestandteil der Vereinbarung sind:

- Eine [Ermächtigung zum Informationsaustausch](#)
- Ein Informationsblatt [Funktionsschema der IV-Stelle](#)
- Ein Informationsblatt [Funktionsschema der Sozialdienste](#)
- Ein Informationsblatt [neue IV-Anmeldung](#)

Diese Instrumente können sich im Laufe der Zeit ändern. Die aktualisierten Versionen sind auf der Website des Staates Freiburg ([www.fr.ch/iiz](http://www.fr.ch/iiz)), sowie über die Kommunikationskanäle der Beteiligten verfügbar.

Für das Inkasso von rückwirkenden und laufenden Leistungen (Auszahlung an Dritte) wird die Verwendung der folgenden offiziellen Formulare empfohlen:

- Rückzahlung von Vorschüssen: *Verrechnung von Nachzahlungen der AHV/IV und EO (Mutterschaftsentschädigung)* (Formular BSV 318.183).
- Auszahlung an Dritte: *Gesuch um Drittauszahlung von Leistungen der AHV/IV/EO/EL/ÜL/FamZ* (Formular BSV 318.182)

Sie werden auf der Webseite [www.ahv-iv.ch](http://www.ahv-iv.ch) zur Verfügung gestellt. Ein spezielles Merkblatt (3.05) verdeutlicht den Unterschied zwischen den beiden Arten des Inkassos, sowie die *Mitteilungen [des BSV] an die AHV-Ausgleichskassen und EL-Durchführungsstellen Nr. 383* vom 10. Oktober 2016.

## 4. Einverständniserklärung

Um den Informationsaustausch zu ermöglichen, ist eine Einverständniserklärung erforderlich.

**Für die Sozialdienste:** Eine [Ermächtigung zum Informationsaustausch](#) wird dem Leistungsberechtigten zur Unterschrift vorgelegt und an die IV-Stelle weitergeleitet.

Diese Ermächtigung zum Austausch ermöglicht eine Optimierung der Zusammenarbeit bei der sozialen und beruflichen Wiedereingliederung von gemeinsam betreuten Personen. Ein Standarddokument [Ermächtigung zum Informationsaustausch](#) wird den Sozialdiensten im Anhang zur Vereinbarung zur Verfügung gestellt und seine Verwendung wird empfohlen.

**Für die IV-Stelle:** Im IV-Anmeldungsformular ist die Ermächtigung zur Informationsbeschaffung integriert.

Die IV-Stelle hingegen wird die versicherte Person auffordern, die [Ermächtigung zum Informationsaustausch](#) zu unterzeichnen, sofern sie nicht bereits im IV-Dossier enthalten ist, was ihr später die Möglichkeit gibt, relevante Informationen an die Sozialdienste weiterzuleiten.

## 5. Weitergeleitete Informationen

**Von den Sozialdiensten an die IV-Stelle:** Ab dem Zeitpunkt der Einreichung der IV-Anmeldung nimmt der Sozialdienst regelmässig Kontakt mit der IV-Stelle auf, um die Abklärungs- und Eingliederungsarbeit der IV-Stelle zu erleichtern, indem er ihr verschiedene Informationen direkt zukommen lässt. Diese sind im Dokument [Funktionsschema der IV-Stelle](#) aufgelistet.

**Von der IV-Stelle zu den Sozialdiensten:** Sobald die [Ermächtigung zum Informationsaustausch](#) unterzeichnet und eingegangen ist, wird die IV-Stelle regelmässig Kontakt mit dem zuständigen Sozialdienst aufnehmen, um die verschiedenen Schritte des IV-Verfahrens zu erläutern. Sie wird auch eine Kopie der Schreiben, die an die versicherte Person gerichtet werden, sowie die Mahnungen um Berichtsanforderungen, die an die Ärzte der versicherten Person geschickt werden, übermitteln.

Diese Informationen werden es dem Sozialdienst ermöglichen, den Stand der Bearbeitung des IV-Dossiers zu kennen und bei Bedarf schnell und effizient bei der leistungsberechtigten Person, ihrem Unterstützungsnetz oder der IV-Stelle intervenieren zu können.

Ohne die von der leistungsberechtigten Person unterzeichnete [Ermächtigung zum Informationsaustausch](#) kann die IV-Stelle nur allgemeine Informationen und keine fallbezogenen Informationen weitergeben.

## 6. Amtshilfe und Betrugsbekämpfung

In Anwendung von Art. 32 Abs. 2 bis ATSG können die Sozialdienste oder das Kantonale Sozialamt die IV-Stelle informieren, wenn sie bei der Ausübung ihrer Aufgaben davon Kenntnis erhalten, dass eine gemeinsam betreute Person ungerechtfertigte Leistungen von der IV-Stelle bezieht.

Zur Erinnerung, auf schriftliches und begründetes Gesuch der Sozialdienste oder des Kantonalen Sozialamtes kann die IV-Stelle ihnen Daten bekannt geben, wenn sie diese nach Artikel 50a Absatz 1 Bst. e Ziff. 1 AHVG benötigen, um Leistungen festzusetzen, zu ändern, zurückzufordern oder ungerechtfertigte Bezüge zu verhindern.

## 7. Kontakt

**IV-Stelle:** Bei Fragen, die sich auf eine bestimmte Situation beziehen, sollte man sich direkt mit der Person in Verbindung setzen, die für das IV-Dossier zuständig ist. Wenn diese nicht bekannt ist, können die Sozialdienste das Sekretariat der IV-Stelle kontaktieren, um diese Information zu erhalten.

Die IV-Stelle kann den Sozialdiensten auch allgemeine Fragen beantworten, die nicht mit einem bestimmten Dossier in Verbindung stehen.

Zweimal im Jahr übermittelt die IV-Stelle den verschiedenen Sozialdiensten eine Liste mit den Kontaktdaten ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

**Sozialdienste:** Die mit dem IV-Dossier betraute Person kontaktiert direkt die für das Dossier zuständige Person des Sozialdienstes oder, falls dies nicht möglich ist, das Sekretariat des betreffenden Sozialdienstes, um die Kontaktdaten dieser Person zu erhalten.

Zweimal im Jahr stellt das Kantonale Sozialamt der IV-Stelle eine Liste mit den Kontaktdaten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialdienste zu.

## 8. Schulungen

Um das gegenseitige Verständnis zu fördern, beauftragen die Beteiligten die kantonale IIZ-Kommission, die Organisation von theoretischen und praktischen Ausbildungsmodulen für die Fachleute der IV-Stelle und der Sozialdienste zu koordinieren.

## 9. Gesetzliche Grundlagen

Art. 22 und 32 ATSG; Art. 6a, 66a Abs. 2 IVG in Verbindung mit Art. 50a Abs. 1 Bst. e Ziffer. 1 AHVG, 68bis Abs. 1 Bst. e, 68bis Abs. 3 und 4 IVG; Art. 18a, 21, 24, 25 und 29 SHG.

## 10. Aktualisierungen

Die IV-Stelle, die Sozialdienste und das Kantonale Sozialamt sorgen über die kantonale IIZ-Kommission dafür, dass die Vereinbarung korrekt umgesetzt und gegebenenfalls aktualisiert wird.

## 11. Streitigkeiten

Die Sozialdienste und die IV-Stelle gewährleisten die Einhaltung der Bedingungen der Vereinbarung, indem sie sich bei festgestellten Verstössen abstimmen und Beschwerden im Falle von Streitigkeiten über die Auslegung dieser Vereinbarung gemeinsam an den Leiter des Kantonalen Sozialamtes und den Direktor der IV-Stelle richten.

## 12. Kündigung

Jede Vertragspartei kann dieses Übereinkommen unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Monats kündigen.

## 13. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft.

So geschehen in Freiburg am 1. September 2024 in 5 Exemplaren.



**Herr Philippe Demierre**  
Staatsrat  
Direktion für Gesundheit und Soziales



**Herr Jean-Claude Simonet**  
Amtsleiter  
Kantonales Sozialamt



**Herr Nicolas Robert**  
Direktor  
Invalidenversicherungsstelle des Kantons Freiburg